Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 114 (1973)

Artikel: Die Entstehung der Korporations- und Alprechte in Obwalden
Autor: Hess, Ignaz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1033675

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

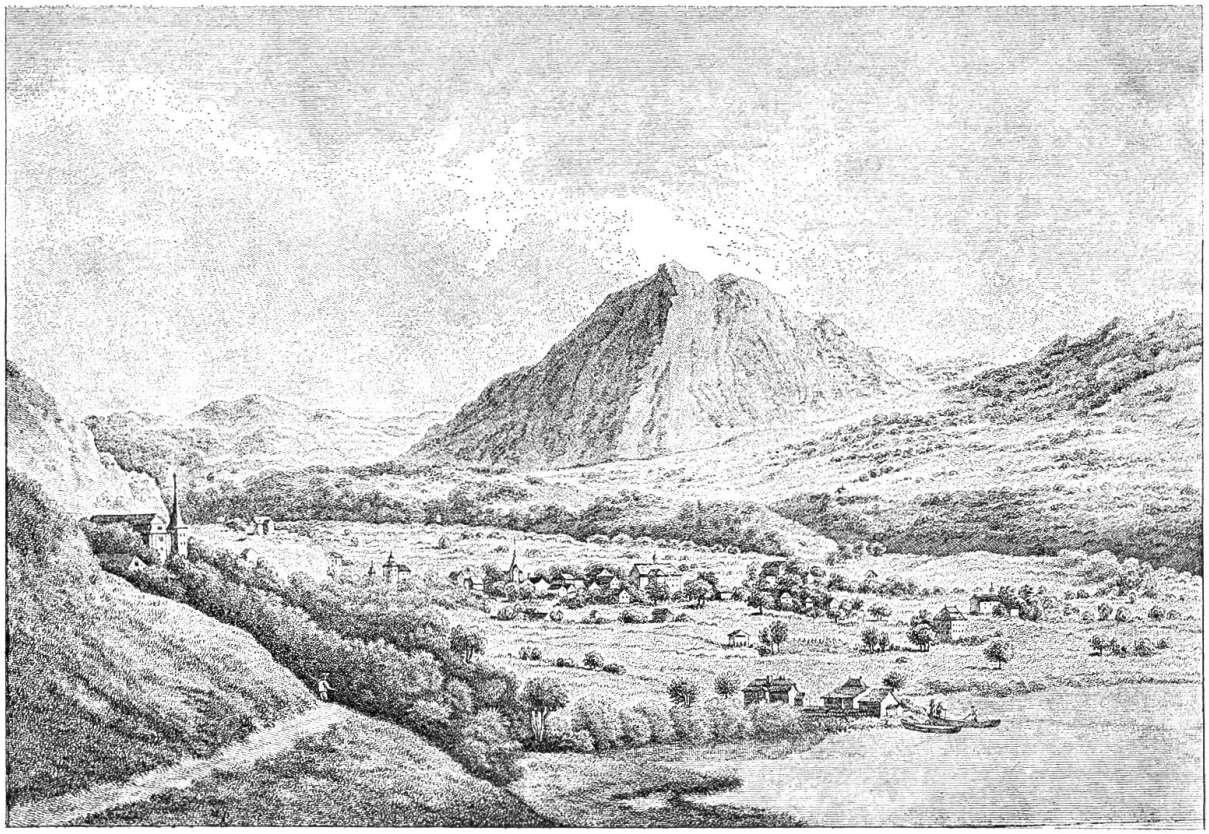

Blick über den Lungerersee
Nach einem Stich von Perignon

Die Entstehung der Korporations- und Alprechte in Obwalden

Alpen nennen wir in unserem Lande die über der Talsohle gelegenen Viehweiden, auf die im Sommer das im Tale gewinterte Vieh jeder Art aufgetrieben und von wo es im Herbst wieder heimgeholt wird. Die Alpen sind entweder Privatalpen, das heißt privates Eigentum, oder Genossenalpen, Eigentum von Genossenschaften, Korporationen, oder es sind wenigstens genossenschaftliche betriebene Alpen. Zu den letzteren gehören die sogenannten Kapitallistenalpen, deren Besitz- und Nutzanteile zwar in Privathänden liegen, deren Betrieb aber genossenschaftlich ist.

Die Nutzung der Genossenalpen erfolgt nach Kuhrechten, die an verschiedenen Orten verschieden genannt werden: Kuhessen, Kuhschweren, Rindern, Kühberge, Stösse, Alpsätze usw. Das Kuhrecht kann auch geteilt werden in Füße, der Fuß in Klauen. Die verschiedenen Gattungen, Großvieh und Kleinvieh, werden nach einem Mehrfachen oder einem Bruchteil der Kuhschwere, nach Füßen und Klauen berechnet.

Mit der wirtschaftlichen Bedeutung erschöpft sich die Bedeutung unserer Alpen keineswegs. Sie sind von großer Bedeutung für die Geschichte unseres Landes, seine Kultur und seinen Volkscharakter. Die mit diesen Gemeingütern verbundenen Rechtsverhältnisse reichen in eine Zeit zurück, aus der wir noch keine geschriebenen Urkunden besitzen, da diese erst aus viel späterer Zeit erhalten sind. Diese sind Zeugen frühesten sozialen Lebens und Verkehrs.

Alpen und Allmenden sind von der Natur angebotene oder durch Menschenhand geschaffene Weideplätze. Sie wurden also von den ersten Bewohnern oder Besiedlern an die Hand und in Besitz genommen. Für

ihre Benützung bildeten sich genau formulierte Rechtsgrundsätze oder Rechtsordnungen aus, an die sich die Anteilberechtigten halten und zu denen sie sich verpflichten mußten. Es sind dieses die heutigen Alpordnungen und Einungen, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und herausgebildet haben.

Wie und wann sind diese Rechtsgrundsätze und diese Ordnungen, die ältesten Grundlagen des geregelten Alpbetriebes, entstanden? Darüber geben die alten Urkunden keine Antwort.

Die ältesten Nachrichten über das Alpwesen in unserem Lande geben uns die Acta Murensia, ein Güterverzeichnis und Güterbeschrieb des Klosters Muri, dessen ältester Teil vor das Jahr 1050, dessen jüngerer Teil in die Zeit vor 1150 zurückreicht. In diesem jüngeren Teil sind neben verschiedenen Alpen in Nidwalden folgende Besitz- und Alprechte in Obwalden genannt: in Sarnen 1 Tagwerk (oder Mannmad), bei Kerns 4 Tagwerke und der Kirchenzehnten, dazu Zinse im Melchtal, nämlich in Eglibrunnen und Ramseren, weiter 3 Tagwerke in Schwarzenberg. In Engelberg werden die Alpen Stoffelberg, Egg, Furggi, Trübsee, Füren und Tagenstal aufgeführt. Aus der beigefügten Beschreibung des Alpbetriebes ergibt sich, daß dieser Betrieb schon damals ein vollständig genossenschaftlicher war, von dem es zudem heißt, daß er schon in viel frühere Zeit zurückreiche.

Beim Versagen der Urkunden für die frühere Zeit müssen wir uns damit bescheiden, aus den uns bekannten Wirtschaftsverhältnissen Rückschlüsse auf die früheren Zustände zu ziehen. Wir erhalten aus ihnen folgendes Bild: 1. Es bestand in früherer Zeit in unserem Lande ein Großgrundbesitz, zu dem auch die Alpen gehörten. Ein solcher Großgrundbesitz war zum Beispiel der Freiteil in Sarnen, der den Hinweis auf eine ehemalige Teilung in seinem Namen enthält; ferner der Ort Giswil: das Wil des Giso, das Grafenort = Ort des Grafen. Zu diesem Großgrundbesitz gehörten auch die Alpen.

2. Dieser Großgrundbesitz wurde dann in kleinere Besitztümer aufgeteilt, zum Beispiel in Hofstätten, und diese später in noch kleinere Teile (Hofstettli, Höfli, oberes und unteres, vorderes und hinteres Heimwesen usw.).

3. Bei diesen Teilungen wurden die Talgüter der Fläche nach, die Alpen, bei denen das nicht möglich war, den Nutzrechten nach geteilt und letztere den Talgütern, ihrer Größe entsprechend, überlassen. Die Alpfläche blieb aber gewöhnlich ungeteilt und gemeinsam genützt. Daraus ergab sich naturgemäß der genossenschaftliche Betrieb und die Regelung desselben durch die Alpordnung. Wir lesen darüber in den bereits zitierten Acta Murensia: «Je 12 Stücke Vieh bilden zusammen ein Offizium (die Tagesarbeit eines Angestellten). Anfangs Juli kommen die Viehbesitzer auf der Alp zusammen, messen die Milch ihres Viehes und dementsprechend erwarten sie im Herbst die ihnen zustehende Entschädigung dafür.

Die ebenerwähnte Zwölfzahl finden wir in unserem Alpwesen durch die Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Zeit hinab vertreten. So werden uns Hofstätten im Tale zu je 12 Kühen genannt, die zu den Alpen gehören. Auch die Benützung der Alphütten richtet sich da und dort heute noch nach der Zwölfzahl. Die Bewirtschaftung einer Hofstatt von je 12 Kühen entsprach durchschnittlich der Arbeitskraft eines Besitzers mit seiner Familie. Damit stimmt die gewöhnliche Größe einer Hofstatt, zum Beispiel in Sarnen von je 1000 Aren oder 27,2 Jucharten überein.

Neben den Genossenalpen haben wir auch Privatalpen. Wie können wir uns diese entstanden denken? Wir mir scheint, auf folgende Weise.

Wenn die Größe eines Talgutes und seines Viehbesatzes zufällig einer zugehörigen Alp entsprach, so mußte bei ihr keine Teilung in Alp- oder Kuhrechte erfolgen, sondern sie konnte ungeteilt im Besitze des Talgutbesitzers bleiben und es hatte auf ihr kein genossenschaftlicher Betrieb zwischen mehreren Nutznießen einzutreten.

Mit der Zeit lockerte sich da und dort der Zusammenhang zwischen Talgut und Alp und es konnte das eine unabhängig vom

andern verkauft oder weiter betrieben werden, wie wir es heute noch sehen.

Mit der Zeit lockerte sich da und dort der Zusammenhang zwischen Talgut und Alp und es konnte das eine unabhängig vom andern verkauft oder weiter betrieben werden, wie wir es heute noch sehen.

Um welche Zeit hat der Großgrundbesitz bestanden und um welche Zeit hat er sich in kleinere Teile, sagen wir, in Hofstätten aufgelöst?

Als Meister in der Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes gelten die Römer. Ihre bleibende Anwesenheit bei uns steht heute außer Zweifel und wird fortwährend wieder bestätigt. Das gilt nicht bloß für die Talgüter, sondern auch für die Alpen. Für sie haben wir besonders gute Anhaltspunkte und Hinweise in den zahlreichen lateinischen, das heißt römischen Wörtern im Alpwesen und zwar gerade für den täglichen Betrieb. Es sei nur an Melken, Milch, Molken, Mulchen, an Käse, Ziger usw. erinnert. Diese Bezeichnungen haben die Nachfolger der Römer, unsere deutschen Vorfahren im Lande, die Alemannen, sicher nicht aus Büchern gelernt, sondern von den noch zurückbleibenden früheren Einwohnern, von den Römern, in der täglichen Praxis übernommen.

Die Alemannen begannen nach heutiger Annahme mit der Aufteilung des Kulturlandes in Hofstätten. Damit ging naturgemäß die Benützung der Alpweiden, zumal derjenigen, die oberhalb der Waldgrenze waren und darum ohne große Rodungsarbeit zur Verfügung standen, Hand in Hand. Dabei bildeten sich folgende, heute noch geltende Rechtsgrundsätze heraus:

1. Nur der Besitzer eines Talgutes darf sein Vieh auf die Alp treiben.

2. Er darf nur soviel Vieh auf die Alp treiben, als er auf seinem Talgute gewintert hat.

Zu diesen Rechtsgrundsätzen trat früher oder später auch noch die Wohnpflicht des Besitzers in der Gemeinde des Talgutes. — Die Anwendung dieser Grundsätze haben wir heute noch im Melchtal und auch im Freiteil in Sarnen. Anderwärts lockerte sich mit der Zeit die Strenge dieser Verordnungen.

Ob sie nun ursprünglich von den rechtskundigen und rechtsgewohnten Römern oder von den weniger zivilisierten Alemannen herstammen, möchte ich hier nicht entscheiden, meine Vermutung wendet sich aber mehr den Römern zu.

Abschließend sei bemerkt, daß eine große Zahl der Heimwesen im alten Lande Obwalden von jeher und heute noch sogenannte güterrechtliche Ansprüche an Alpen und Allmenden geltend macht und dafür eine besondere Berücksichtigung im kantonalen Steuergesetz genießt.

P. Ignaz Heß

Entnommen aus dem Obwaldner Heimatbuch. Herausgegeben vom Erziehungsrat des Standes Obwalden, 1953.

Uf dr Alp

Wenn's trummeled uf 's Schindeldach
und ruisched wiä-n-e Gletscherbach,
das machd iis gwiss kei Chummer.
Es gid i jedum Summer
mid Hagel, Schnee und Wirbelwind
e Tiifelstanz fir Geiss und Rind.
Und nachhär butzt es uise,
's isch niäne scheener z'huise.